

Gesetzesentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

A. Zielsetzung

Die Renten wegen Contergan-Schadensfällen sollen mit Rücksicht auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und der Nettoeinkommen angehoben werden.

B. Lösung

Anhebung der Renten um linear 8 v. H. ab 1. Juli 1997.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Die durch das Gesetz entstehenden Mehrkosten betragen jährlich etwa 1,960 Mio. DM.

Die Belastungen aus den Entschädigungsrentenleistungen werden im Jahre 1997 teilweise und ab 1998 vollständig dem Bund zufallen.

2. Ein zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (332) – 231 00 – Hi 11/97

Bonn, den 21. März 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 710. Sitzung am 14. März 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ vom 17. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2018), zuletzt ge-

ändert durch das Gesetz vom 29. September 1994 (BGBl. I S. 2770), werden die Zahl „211“ durch die Zahl „228“ und die Zahl „948“ durch die Zahl „1024“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1976 (BVerfGE 42, 263) ist der Gesetzgeber verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Leistungen der Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ an Contergan-Geschädigte auch in Zukunft der vom Staat übernommenen Verantwortung gerecht werden.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 193. Sitzung am 13. Dezember 1979 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung „Hilfswerk für behinderte Kinder“ einen Entschließungsantrag angenommen, in welchem die Bundesregierung ersucht wird, „in Abständen von zwei Jahren zu prüfen, ob eine weitere Anhebung der Renten wegen Contergan-Schadensfällen erforderlich ist“.

Die letzte Rentenerhöhung erfolgte mit Wirkung vom 1. Januar 1993 um linear 7,2 v. H.

B. Erforderlichkeit

Die vorliegenden Daten über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Netto-Einkommen in den Jahren 1993 bis 1995 zeigen:

a) Preisindex für die Lebenshaltung

Jahr	Veränderungen in % gegenüber dem Vorjahreszeitraum
1991 = 100	
1993 Jahresdurchschnitt 109,8	4,5
1994 Jahresdurchschnitt 112,8	2,7
1995 Jahresdurchschnitt 114,8	1,8
1996 1. Vierteljahr 115,9 2. Vierteljahr 116,5 3. Vierteljahr 116,9	

b) Nettolohn- und -gehaltsumme, monatlich

Jahr	Veränderungen in % gegenüber dem Vorjahreszeitraum
1993 Jahresdurchschnitt 2 570	4,8
1994 Jahresdurchschnitt 2 580	0,4
1995 Jahresdurchschnitt 2 600	0,6
1996 1. Vierteljahr 2 560 2. Vierteljahr 2 570	

Ausgehend von dem derzeit vergleichbaren Zahlenmaterial im Gesamtzeitraum von 1993 bis 1995 haben sich die Lebenshaltungskosten um 9 v. H. erhöht. Die Nettoeinkommen haben sich in dieser Zeit um 5,8 v. H. erhöht.

Damit ist eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse gegenüber der letzten Erhöhung der Renten eingetreten.

Die erforderlichen Mittel stehen für 1997 im Bundeshaushalt zur Verfügung bzw. werden bei Fortschreibung des Finanzplans berücksichtigt. Eine nennenswerte Zunahme der Konsumnachfrage aufgrund der vorgesehenen Rentenerhöhung ist wegen des relativ kleinen Kreises der Betroffenen nicht zu erwarten. Mit Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ist daher nicht zu rechnen.

Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.